

Satzung
des

Fördervereins PROgymnasium Bensberg e.V.
in der Fassung vom 21. März 2017

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen

Förderverein PROgymnasium Bensberg e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Wohlfahrtswesens durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des „Progymnasium Bensberg e.V.“

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4.3 Die Mitgliedschaft endet

1. mit der Beschlussfassung der Auflösung der juristischen Person;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.;
3. durch den Tod des Mitgliedes;
4. durch Ausschluss.

§ 5 - Beiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (s. § 7.2.6).

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2 der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere gehören zu ihren Aufgaben
 - 7.2.1 Wahl des Vorstandes
 - 7.2.2 Wahl der Kassenprüfer
 - 7.2.3 Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
 - 7.2.4 Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 7.2.5. Beratung und Verabschiedung der Jahresplanung
 - 7.2.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Höhe
 - 7.2.7 Ausschluss von Mitgliedern
 - 7.2.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Ausnahme der Bestimmungen des § 8.8
 - 7.2.9 Auflösung des Vereins
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen.
- 7.4 Eine Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt wird. In diesem Falle kann die Einladung kurzfristig erfolgen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 7.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst mit Ausnahme der §§ 7.2.9, 8.8, und 9.1
- 7.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Wortlaut und Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Anwesenheitsliste wird dem Protokoll beigelegt. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 – Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 8.1.1 dem Vorsitzenden
 - 8.1.2 zwei Stellvertretern
 - 8.1.3 und ggfs. einem oder mehreren Beisitzer (n)
 - 8.1.4 Kassenwart (in) und Schriftführer (in) gehören dem Vorstand an.
- 8.2.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Antritt seiner Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- 8.2.2. Mitglieder, die beim „PROgymnasium Bensberg e.V.“ (Trägerverein) beschäftigt sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 8.3 Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können eilbedürftig auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten im Vorstand erkennbar sind. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- 8.6 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 8.7. Der Vorstand kann sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Trägerverein der Einrichtungen des „PROgymnasium Bensberg e.V.“ bedienen.
- 8.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 – Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 9.1 Im Übrigen sind Satzungsänderungen nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

- 9.2 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Progymnasium Bensberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.4 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

- 10.1 Die am 25.11.1982 beschlossene und am 21.2.1997 und 18.3.2002 geänderte Satzung wurde durch die vorliegende Neufassung von der Mitgliederversammlung am 21.3.2017 verabschiedet.

Bergisch Gladbach, den 21.3.2017

=====